

Hund und Recht

Für Sie als Hundehalter/in gelten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorgaben. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Wohngemeinde und gegebenenfalls beim kantonalen Veterinäramt, welche rechtlichen Vorgaben Sie als Hundehalter/in zu beachten haben.

Aufsichtspflicht

Wenn Sie einen Hund halten, auch wenn es nicht Ihr eigener ist, sind Sie verantwortlich für alles, was er tut. Er muss unter Ihrer Kontrolle sein. Sie dürfen ihn nur frei laufen lassen, wenn er auf Ihr Rufen zuverlässig zurückkommt. Sie sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit Ihr Hund weder Menschen noch Tiere gefährdet.

Rasselisten

Einige Kantone erfassen potenziell gefährliche Hunde über Rasselisten. Das Halten solcher Hunde ist auf Kantonsgebiet an gewisse Bedingungen gebunden und mit bestimmten Pflichten verknüpft. Wenden Sie sich bei Fragen an die zuständige Stelle Ihres Kantons.

Ausbildung

Die Tierschutzverordnung verpflichtet Hundehalter/innen, die noch nie einen Hund hatten, zum Besuch eines theoretischen Kurses vor der Anschaffung eines Hundes sowie eines praktischen Kurses innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung des Hundes. Aber auch wenn Sie bereits einen Hund haben oder hatten, müssen Sie zusammen mit jedem



neuen Hund einen praktischen Kurs besuchen. Die Kurse dürfen nur von Trainern und Trainerinnen angeboten werden, die entsprechend ausgebildet sind. Hundetrainer/innen in Ihrer Region finden Sie unter www.tierrichtighalten.ch. Diese Kurse sollen Grundkenntnisse vermitteln. Sie ersetzen nicht den Besuch von Welpengruppen und weiterführenden Erziehungskursen. Um die Erziehung eines Hundes zu festigen sind weiterführende Kurse, auch wenn sie nicht rechtlich verpflichtend sind, zu empfehlen. Ihre Hundeschule oder Hundeverein können Sie über das vielfältige Angebot an Kursen informieren.

Kennzeichnung und Registrierung

Wenn Sie Ihren Hund übernehmen, sollte er bereits einen Chip tragen und bei der Datenbank ANIS registriert sein. Zusammen mit dem Hund sollten Sie die Registrierungsbescheinigung (Hundeausweis) und ein Impfbüchlein erhalten haben – oder einen Heimtierausweis mit eingetragenen Impfungen und Chip-Nummer. Wenn Sie Ihren Hund neu übernommen haben, lassen Sie sich vom vorherigen Halter oder der vorherigen Halterin die Übernahme des Hundes bescheinigen, damit Sie sich bei ANIS als neuer Halter oder neue Halterin des Hundes registrieren lassen können, falls dies noch nicht geschehen ist. Sie sind verpflichtet, der ANIS eine Änderung von Halter/in, eine neue Anschrift oder gegebenenfalls den Tod des Hundes innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Anmeldung und weitere Bestimmungen

Jeder Hund muss bei seiner Wohngemeinde angemeldet werden, wo für ihn eine Hundetaxe zu entrichten ist. Für den Fall, dass andere Personen durch Ihren Hund zu Schaden kommen, wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Als Hundehalterin oder Hundehalter sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihr Hund weder



Mensch noch Tier gefährdet, keine öffentlichen Anlagen verschmutzt und dass er nicht unkontrolliert für Nachwuchs sorgt. Je nach Kanton, in welchem Sie den Hund halten, sind ausserdem weitere kantonale Bestimmungen zu beachten. Es ist daher sinnvoll, sich beim kantonalen Veterinäramt diesbezüglich zu informieren.

Keine unkontrollierte Vermehrung!

Nach der Tierschutzverordnung müssen Sie dafür Sorge tragen, dass sich Ihr Hund nicht unkontrolliert vermehrt. Wenn Sie vermuten, dass «ungewollter» Nachwuchs zu erwarten ist, suchen Sie schnellstmöglich Rat bei Ihrem Tierarzt oder ihrer Tierärztin. Diese/r wird Sie darüber beraten können, ob die Trächtigkeit noch ohne Gefährdung Ihrer Hündin unterbrochen werden kann oder soll.

Anbinde- und Zwingerhaltung

Um dem Bewegungsbedürfnis des Hundes und seinem Bedürfnis nach Sozialkontakten gerecht zu werden, stellt die Tierschutzverordnung Minimalanforderungen an die Anbinde- und Zwingerhaltung von Hunden. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich



während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden.

Im Freien gehaltene Hunde müssen eine Unterkunft und einen geeigneten Liegeplatz haben, es muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen. Die Haltung auf perforiertem Boden ist verboten. Gehege müssen den Anforderungen der Tierschutzverordnung entsprechen (Mindestabmessungen siehe Tab. unten). Eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit müssen vorhanden sein. Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein.

Mindestabmessungen für Hundezwinger

Masse	Ausgewachsene Hunde		
	bis 20 kg	20–45 kg	über 45 kg
Höhe	1,8 m	1,8 m	1,8 m
Grundfläche für 1 Hund	6 m ²	8 m ²	10 m ²
Grundfläche für 2 Hunde	10 m ²	13 m ²	16 m ²
Grundfläche für jeden weiteren Hund	3 m ²	4 m ²	6 m ²



Ich habe einen Hund



Ich habe einen Hund

Ein Hund kann viel Freude bereiten. Er kann aber auch zu einer Gefahr werden. Nehmen Sie deshalb die Verhaltensweisen ernst, mit denen der Hund Sie warnen will! Erkennen Sie Situationen, in denen das Unfallrisiko hoch ist? Entspricht die Art, wie Sie Ihren Hund halten, seinen Bedürfnissen und der Gesetzgebung? Die folgenden Tipps und Informationen sollen Ihnen helfen, diese Fragen zu beantworten.

Warnverhalten ernst nehmen!

Knurren, mit dem Blick fixieren, Zähne zeigen, das Nackenfell sträuben oder sich versteifen sind beim Hund Drohungen. Schnappen und Beißen sind Angriffe. Diese Verhaltensweisen sind an sich Teil der normalen Hundesprache. Sie können jedoch in gewissen Situationen eine drohende Gefahr darstellen.

Verhaltensweisen, welche Sie warnen sollen:

- Ihr Welpe klemmt und tut Ihnen weh.
- Ihr Hund tut Ihnen weh, wenn Sie mit ihm spielen.
- Ihr Hund knurrt, wenn Sie sich ihm nähern oder wenn Sie ihn streicheln.
- Ihr Hund knurrt oder schnappt, wenn Sie ihn bürsten.
- Ihr Hund hat Sie oder jemand anders gebissen.
- Ihr Hund knurrt, wenn ein Kind (oder ein/e Erwachsener/e) sich ihm oder Ihnen nähert.
- Ihr Hund hat nach einem Kind (oder einem/r Erwachsenen) geschnappt, das ihn streicheln wollte.
- Ihr Hund greift andere Hunde an.

Wenn Sie bei Ihrem Welpen oder Hund solche Verhaltensweisen beobachten, müssen Sie reagieren und einen Tierarzt oder einen ausgewiesenen Verhaltensspezialisten um Rat fragen.



Kind und Hund

Kinder müssen wegen Bissverletzungen doppelt so häufig ins Krankenhaus wie Erwachsene. Die meisten Unfälle passieren, während Hund und Kind unbeaufsichtigt sind. Fast immer wird das Kind von einem Hund gebissen, den es kennt. Dabei wird es meist am Kopf verletzt.

Wie kann ein Unfall verhindert werden?

- Sie sind für Ihren Hund verantwortlich.
- Lassen Sie Ihren Hund niemals unbeaufsichtigt mit einem Kind zusammen.

Erklären Sie Kindern, wie sie sich Hunden gegenüber richtig verhalten. Die Broschüre «Tapsi komm...» kann Ihnen dabei helfen.

Begegnungen auf dem Spaziergang

Einige Hunde rennen auf Sportler/innen oder Spaziergänger/innen los, verfolgen sie oder zwingen sie, stehen zu bleiben. Dieses Verhalten erzeugt missliche Situationen und kann sogar zu Unfällen führen. Überdies haben viele Leute Angst vor Hunden und das oben genannte Verhalten des Hundes verschlimmert die Situation in der Regel noch. Oft bestimmen die Hunde und nicht deren Halter/innen die soziale Kontaktaufnahme. So können zwischen Hunden plötzlich Konflikte auftreten, bei denen die Halter/innen gebissen werden, weil sie versuchen, die Kontrolle über die Situation zu gewinnen.

Wie vorbeugen?

- Rufen Sie Ihren Hund frühzeitig zurück, wenn Sie anderen Leuten oder Hunden begegnen.
- Nehmen Sie Ihren Hund an die Leine oder führen Sie ihn bei Fuss.
- Lassen Sie Ihren Hund, wenn er nicht sicher abrufbar ist, an der Leine.
- Je nach Situation, lassen Sie ihn wieder frei, nachdem Sie am Sportler/an er Sportlerin oder am Spaziergänger/an der Spaziergängerin vorbeigegangen sind oder nachdem Sie sich mit dem/r anderen Hundehalter/in verständigt haben.



Was muss ich als Hundehalterin/als Hundehalter beachten?

Hunde haben ein Bedürfnis nach Sozialkontakten mit Menschen und anderen Hunden; dem muss Rechnung getragen werden. Täglicher Auslauf, gute Sozialisierung und eine tierschutz- und hundgerechte Erziehung sind wichtige Voraussetzungen für ein unbeschwertes Zusammenleben zwischen verschiedenen Hunden, sowie zwischen Hund und Mensch.

Erziehung ist ein MUSS!

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter müssen sich bewusst sein, dass Hunde Beutegreifer sind und dass alle (auch die kleinsten) beißen können. Jeder Hund hat einen Jagdtrieb; je nach Rasse ist dieser unterschiedlich stark ausgeprägt. Um so wichtiger ist eine konsequente Erziehung, damit der Hund jederzeit abrufbar ist und in unserer dicht besiedelten Umwelt auch gesellschaftsverträglich gehalten werden kann. Damit Hunde lernen können, was Sie als Halterin oder Halter von ihm verlangen, müssen Sie sich mit den Grundlagen des Lernens bei Tieren beschäftigen. Wenn Sie bei der Erziehung Ihres Hundes (besonders beim Abrufen) Probleme haben, wenden Sie sich an eine/n ausgewiesene/n Hundeausbilder/in.

Sozialkontakte zu Menschen und anderen Hunden

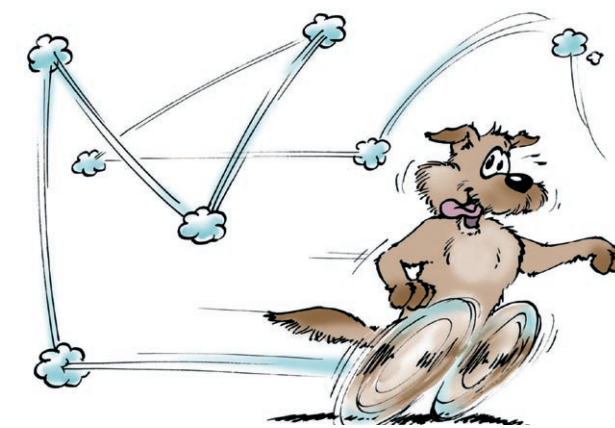
Hunde müssen Vertrauen in ihre Halter/innen und andere Personen aufbauen und erhalten können. Der Hund hat ein zwingendes Bedürfnis nach Sozialkontakten, sei dies zum Menschen und/oder zu andern Hunden. Schon im Welpenalter müssen Hunde ausgiebige, gute und begleitete Kontakte zu verschiedenen Menschen – vor allem auch zu Kindern – und Hunden pflegen können. Nur so können Sie diese später als Sozialpartner erkennen. Macht ein Hund nicht genügend



gute Erfahrungen oder wird er zur Kontaktaufnahme gedrängt, besteht die Gefahr, dass er sich später aggressiv verhält. Aber auch bei erwachsenen Hunden muss die Sozialisierung vertieft und gefestigt werden. Sie sollten ihm daher regelmässigen Kontakt mit anderen Menschen und Hunden ermöglichen. Nur so können Hunde in unserer dicht besiedelten Umwelt ohne Stress und gesellschaftsverträglich leben. Sie müssen jedoch auch damit rechnen, dass andere Menschen Angst vor Hunden haben. Vergewissern Sie sich daher, dass Ihr Gegenüber einverstanden damit ist, wenn Ihr Hund Kontakt mit ihm/ihr aufnimmt.

Hunde brauchen Bewegung!

Je nach Hundetyp, Grösse und Alter muss ein Hund mehrere Stunden täglich beschäftigt werden. Auf den täglichen Spaziergängen sollten Hunde die Gelegenheit haben, mit ihren Sinnen (insbesondere mit dem Geruchssinn) ihre Umgebung zu erkunden, durch spielerische Erziehungsübungen geistig gefordert zu werden und sich genügend zu bewegen. Der Hund braucht ausserdem Beschäftigung: Suchspiele oder andere Arbeiten geben ihm wie auch Ihnen Befriedigung. Die Tierschutzverordnung schreibt vor, dass Hunde täglich entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden und sich dabei soweit möglich auch unangeleint bewegen können sollen. Können sie nicht ausgeführt werden, müssen sie täglich Freilauf haben. Inwieweit Sie Ihren Hund frei laufen lassen können, hängt davon ab, inwieweit er abrufbar ist und ob mit dem Freilauf eine Gefahr für den Hund verbunden ist. Sie müssen sich auch vergewissern, dass durch Ihren freilaufenden Hund keine Belästigung oder Gefahr für andere Personen oder Tiere entsteht.



Weitere Informationen

Unter www.tiererichtighalten.ch finden Sie ausführliche Informationen zur neuen Tierschutzgesetzgebung.

Weitere Informationsbroschüren des BVET können Sie online bestellen unter www.bvet.admin.ch/shop/index.html?lang=de

Unter www.anis.ch finden Sie Informationen zur Registrierung Ihres Hundes.

Unter www.tierimrecht.org finden Sie rechtliche Informationen rund um Tiere sowie die kantonalen Regelungen in Zusammenhang mit Hundehaltung.

Bei der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Verhaltensmedizin STVV (www.stvv.ch) können Sie erfahren, welche Tierärzte und Tierärztinnen sich auf das Gebiet der Verhaltensmedizin spezialisiert haben und Ihnen bei Verhaltensproblemen helfen können.

